

Arbeitslosenversicherung

**Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen**

Eingangsdatum

Name und Vorname

AHV-Nr.

Monat

Datum der Bewerbung	Firma, Adresse Zeitung, Chiffre-Nr. Kontaktperson, Telefon-Nr.	Stelle als?	Zuweisung durch Amtsstelle		Pensum		Bewerbung			Ergebnis der Bewerbung (z.B. Anstellung per, Ergebnis noch offen, Gründe für die Nichtanstellung)	Lohn	
			ja	nein	Vollzeit	Teilzeit	Schriftlich	persönl. Vorspr.	Telefo- nisch		Angebot der Firma	Ihre Forderung



Datum der Bewerbung	Firma, Adresse Zeitung, Chiffre-Nr. Kontaktperson, Telefon-Nr.	Stelle als?	Zuweisung durch Amtsstelle		Pensum		Bewerbung			Ergebnis der Bewerbung (z.B. Anstellung per, Ergebnis noch offen, Gründe für die Nichtanstellung)	Lohn	
			ja	nein	Vollzeit	Teilzeit	Schriftlich	persönl. Vorspr.	Telefo- nisch		Angebot der Firma	Ihre Forderung

Rückgabedatum: \_\_\_\_\_

Unterschrift der versicherten Person: \_\_\_\_\_

Beilagen: \_\_\_\_\_

**Hinweis**

Die versicherte Person muss alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Insbesondere ist es ihre Sache, Arbeit zu suchen, wenn nötig auch ausserhalb ihres bisherigen Berufes (Art. 17 AVIG).

Die Pflicht, sich persönlich um Arbeit zu bemühen, gilt bereits vor Eintritt der Arbeitslosigkeit (z.B. während Kündigungsfrist oder befristetem Arbeitsverhältnis).

Die versicherte Person muss der zuständigen Amtsstelle für jede Kontrollperiode bis spätestens am 5. Tag des Folgemonats schriftliche Angaben über ihre Bemühungen um Arbeit einreichen (Art. 26 AVIV). Dazu dient dieses Formular. Schriftliche Unterlagen wie Kopien von Bewerbungsschreiben oder Absagebriefen sind beizulegen.

Nach dem 5. Tag des Folgemonats eingereichte Arbeitsbemühungen können nicht mehr berücksichtigt werden, ausser es liegt ein entschuldbarer Grund vor.

Versicherte Personen, die sich nicht genügend um zumutbare Arbeit bemühen oder eine solche ablehnen, werden je nach dem Verschulden bis zu einer Dauer von höchstens 60 Tagen in der Anspruchsberechtigung eingestellt (Art. 30 AVIG).

Mit unwahren oder unvollständigen Angaben macht sich die versicherte Person strafbar (Art. 105 ff. AVIG).